

Gemeinde Ertingen
Gemarkung Binzwangen
Kreis Biberach

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Sondergebiet Klosterweg“

Zusammenfassende Erklärung (Umwelterklärung)

nach § 10a BauGB

Anerkannt,
Ertingen, den

.....
Köhler, Bürgermeister

Aufgestellt: RF
Riedlingen, den 09.01.2025

F U N K
I N G E N I E U R B Ü R O

Konrad-Manop-Str. 25, 88499 Riedlingen
Telefon: 07371 / 1800-0 – Fax: 1800-10

Gemeinde Ertingen - Gemarkung Binzwangen - Kreis Biberach
Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Sondergebiet Klosterweg“

Zusammenfassende Erklärung (Umwelterklärung) nach § 10a BauGB

Inhaltsverzeichnis:

1. Ziel des Bebauungsplanes	3
2. Berücksichtigung der Umweltbelange	3
3. Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden.....	4
4. Anderweitige Planungsmöglichkeiten	8
5. Satzungsbeschluss	8

1. Ziel des Bebauungsplanes

Am südlichen Rand von Binzwangen will die Energie Vogel GmbH&Co.KG zur Erweiterung des Nahwärmenetzes die im Planbereich bereits vorhandene Biogasanlage und die vorhandene Holzgasanlage erweitern. Zur Umsetzung des Vorhabens wurde ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt. Ziel des Bebauungsplanverfahrens war eine langfristige Weiterentwicklung der Anlagen zur Nutzung erneuerbare Energien zu ermöglichen. Grundlage von zukünftigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen sind die Bestandsbeschreibungen und die Maßnahmen in den im Zuge des Bebauungsplanverfahrens eingeholten Geruchs- und Schallgutachten.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan entspricht einer geordneten städtebaulichen Entwicklung.

2. Berücksichtigung der Umweltbelange

- Im Verfahren wurde ein Umweltbericht erstellt in dem die Umweltauswirkung durch das Bauvorhaben bewertet werden. Beim Planbereich handelt es sich um eine bereits bebaute Fläche mit vorhandener Biogasanlage und Fahrhilfen, mit einer landwirtschaftlichen Hofstelle mit Schweinestall und Wohnhaus und mit einer 2019 errichteten Betriebsleiterwohnung. Geruchs- und Lärmimmissionen im genehmigten Umfang sind durch die vorhandenen Anlagen bereits gegeben. Bei den geplanten Vorhaben handelt es sich nur um Ergänzungen der vorhandenen Anlagen. Diese lösen deshalb nur geringe bis mittlere Auswirkung auf die zu beachtenden Schutzgüter aus. Beim Schutzgut Mensch werden durch die Erweiterung der Fernwärmeversorgung und beim Schutzgut Klima und Luft werden durch die Nutzung von erneuerbaren Energien sogar positive Umweltauswirkungen erwartet.
 - Durch ein Fachbüro wurden die Geruchsemissionen und -immissionen der vorhandenen und der im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes geplanten Anlagen ermittelt. Im Ergebnis werden die zulässigen Geruchsimmissionswerte (Geruchsstunden in % der Jahresstunden) in der südlich anschließenden Bebauung eingehalten.
 - Auch die Lärmimmissionen der geplanten Anlagen wurden berechnet. Dabei wurde die von der Anlage ausgehende Zusatzbelastungen im Regel- und im Maximalbetrieb ermittelt. Die schalltechnische Vorbelastung wird nach der TA-Lärm mit 6 dB(A) an-
-

gesetzt. Im Ergebnis werden im Regelbetrieb durch die geplanten Anlagen, die durch die schalltechnische Vorbelastung um 6 dB(A) reduzierten Immissionsrichtwerte, bei Tag und bei Nacht an allen nächstgelegenen Immissionsorten unterschritten. Auch der zulässige Spitzenpegel bei Maximalbetrieb wird unterschritten. Der Schallschutznachweis ist erbracht.

- Der Eingriff in die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes wurde mittels einer Eingriffs-/Ausgleichsbilanz nach der Ökokontoverordnung ermittelt. Der externe Ausgleich erfolgt durch die Umwandlung von zwei insgesamt ca. 0,8 ha großen Ackerflächen in extensiv genutzte Frischwiesen.
- Durch ein Fachbüro wurde die Bedeutung der Flächen für den Artenschutz ermittelt. Dabei wurde das Vorhaben bezüglich der Auswirkungen auf artenschutzrechtlich relevanten Tierarten wie Vögel (insbesondere die Feldlerche), Zauneidechse und Fledermäuse hin beurteilt. Bei den Vogelarten konnte im Planbereich u. a. im Bereich der Biogasanlage die Rauchschwalbe und im weiteren Umfeld der Anlagen die Feldlerche und die Schafstelze nachgewiesen werden. Durch eine Bebauung gemäß dem Bebauungsplan sind aber keine Feldlerchenreviere betroffen. Zauneidechsen können im Plangebiet ausgeschlossen werden. Für Fledermäuse besitzen die Freiflächen im Plangebiet allenfalls nur eine allgemeine Bedeutung als Nahrungsgebiet. Im Ergebnis verstößt der Bebauungsplan mich gegen das Bundesnaturschutzgesetz und kann aus artenschutzrechtlicher Sicht zugelassen werden.
- Zur Klärung der Fragestellung ob mit den Vorhaben eine Stickstoffdeposition oder ein Säureeintrag mit negativen Auswirkungen auf angrenzende Schutzgebiete zur rechnen ist wurde nach Aufforderung der Unteren Naturschutzbehörde ein Gutachten erstellt, in dem die Stickstoffdeposition und der Säureeintrag in der Umgebung ermittelt wurden. Sowohl für die Stickstoffdeposition als auch für den Säureeintrag wurden keine näher zu untersuchenden Einwirkbereiche berechnet.

3. Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden

Die Öffentlichkeit wurde durch eine frühzeitige Planauslage und durch eine öffentliche Auslegung beteiligt. Im Zuge der Beteiligung der Öffentlichkeit gingen in bei der frühzeitigen Planauslage drei identische Stellungnahmen und bei der öffentlichen Auslegung zwei identische Stellungnahmen ein. Die Stellungnahmen wurden jeweils von Eigentümern der südlich an den Planbereich angrenzenden Grundstücken abgegeben.

Gemeinde Ertingen - Gemarkung Binzwangen - Kreis Biberach
Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Sondergebiet Klosterweg“

Zusammenfassende Erklärung (Umwelterklärung) nach § 10a BauGB

- Die Einwendenden fragten nach bis zu welcher Größe die einzelnen Anlagen erweitert werden können? Die Anlagen können bis zu den in den Gutachten beschriebenen und berechneten Größen und entsprechend den Festsetzungen im Bebauungsplan erweitert werden. Wobei die Gutachten jeweils die Anlagen zur Tierhaltung, die Biogasanlage und die Holzgasanlage gemeinsam betrachten.
 - Die Einwendenden wollten wissen wie Änderungen der Anlagen gemeldet oder genehmigt werden und ob Anwohner dabei beteiligt werden? Die genehmigende Behörde ist das Landratsamt. Beim Genehmigungsverfahren werden neben der Gemeindeverwaltung auch der Gemeinderat angehört.
 - Die Einwendenden fragten nach vom wem und wann die Festsetzungen und die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben überprüft werden? Sie forderten weiterhin eine Bauüberwachung durch die Baurechtsbehörde. Überprüfungen werden von den Baurechtsbehörden nach Anzeige, während der Bauphase und bei anlassbezogenen Kontrollen vorgenommen. Zusätzliche Überwachungen erfolgen durch die Fachbehörden des Landratsamtes und durch die Gemeinde.
 - Die Einwendenden wollten weiter wissen wer die zulässigen Tierzahlen und wer die Grenzwerte und Mindestabstände aus den Immissionsschutzrichtlinien überprüft? Die Einhaltung der Tierzahlen erfolgt durch das Veterinäramt und die Grenzwerte und die Abstände werden bei den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen vom Landratsamt anhand den dem Bebauungsplan beigelegten Immissionsprognosen überprüft.
 - Die Einwendenden monierten die vom Plangebiet ausgehenden Geruchs- und Lärm-belästigungen und fragten nach den einzuhaltenden Grenzwerten. Zur Beachtung dieser Belange wurden vom Vorhabenträger jeweils ein Geruchs- und ein Lärmgutachten eingeholt. Danach werden sowohl bei Geruch als auch beim Lärm die Grenzwerte eingehalten, bei den Gebäuden in der Kapellengasse sogar unabhängig davon ob es sich dabei um ein Dorfgebiet, ein Mischgebiet oder ein Wohngebiet handelt.
 - Von den Einwendenden wurde moniert, dass ein vom Betreiber der Biogasanlage mit genutztes Fahrsilo nicht in die Immissionsgutachten aufgenommen wurde. Da das bereits genehmigte Silo kein Vorhaben des Bebauungsplanes ist, wurde es nicht berücksichtigt. Das Silo ist vom Vorhabenträger derzeit auch nur vorübergehend angemietet. Zudem ist entsprechend dem Bebauungsplan zukünftig eine Erweiterung von Nebenanlagen außerhalb des Planbereiches unzulässig.
 - Die Einwendenden monierten in den letzten Monaten eine Lärmbelastung durch ein dumpfes, brummendes Geräusch. Das Geräusch wurde vermutlich durch ein technisches Problem in der Trocknungsanlage und durch einen Umbau in der Abgasanlage eines Blockheizkraftwerkes verursacht. Die Probleme sind inzwischen behoben. Zu Verbesserung der Lärmsituation hat der Vorhabenträger, nach der Erstellung des
-

Gemeinde Ertingen - Gemarkung Binzwangen - Kreis Biberach
Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Sondergebiet Klosterweg“

Zusammenfassende Erklärung (Umwelterklärung) nach § 10a BauGB

Schallgutachtens, weitere, zusätzliche Schallschutzmaßnahmen ergriffen, die nicht durch das Schallgutachten erforderlich wären.

- Da auf den Plangelände eine Hackschnitzelproduktion durchgeführt wurde, entstand zusätzlicher Produktionslärm. Der Vorhabenträger wies darauf hin, dass es sich bei einer Hackschnitzelproduktion vor Ort um eine Ausnahme handelt. Solche außerordentlichen Ereignisse dürfen 10mal pro Jahr stattfinden. Zur Überprüfung der im Lärmgutachten errechneten Werte wurde während der Hackschnitzelproduktion eine Lärmmessung durchgeführt. Dabei wurden die im Gutachten errechneten und auch zulässigen Immissionswerte in der Kapellengasse sogar unterschritten.
 - Von den Einwendenden wurde die Größe und die Lage der Hackschnitzelhalle kritisiert. Die Halle würde das Ortsbild verunstalten und durch deren Lage würde eine Lärmbelästigung in Richtung Ortslage entstehen. Die Halle, die bereits als privilegiertes Vorhaben außerhalb des Bebauungsplanverfahrens genehmigt wurde, orientiert sich in ihrer Größe an den Gebäuden im Bestand, schließt sich an die vorhandene Bebauung an und schirmt den Lärm der Biogasanlage zum Ort hin ab. Zudem wurde der Standort der Halle aus betrieblichen Gründen gewählt.
 - Von den Einwendenden wurde angeregt, dass die Zulieferung der Hackschnitzel und der Stoffe zum Trocknen nicht über die Ortslage von Binzwangen erfolgen sollte, sondern über andere Zufahrten. Die Zulieferung erfolgt aber schon heute zum großen Teil nicht über die Ortslage von Binzwangen. Der Verkehrslärm durch den Schwerlastverkehr in der Ortslage wird im Wesentlichen, neben sonstigem LKW-Verkehr, auch durch weitere Biogasanlagen in der Umgebung verursacht. Bei der Berechnung des Fahrzeugverkehrs in der Ortslage, der den im Bebauungsplan geplanten Anlagen zugeordnet wird, werden die Immissionsgrenzwerte weit unterschritten und bleiben unterhalb dem Beurteilungspegel der TA-Lärm.
 - Von den Einwendenden wurde der hohe zulässige Versiegelungsgrad im Plangebiet bemängelt. Es wurde in dem Zusammenhang auch auf die Überlastung des Kanalsystems in Binzwangen hingewiesen und Sorge geäußert, dass das Oberflächenwasser der geplanten versiegelten Flächen in Richtung Ortslage abfließen könnte. Die Gemeinde will aber mit der im Plangebiet ausgewiesenen hohen Grundflächenzahl von 0,8 einer weiteren Entwicklung des Betriebes nicht entgegenstehen. Im Plangebiet ist unbelastetes Oberflächenwasser zu versickern und belastetes Niederschlagswasser wird in einer Grube gesammelt. In die vorhandenen Regenwasserleitung dürfen nur die bestehenden Einleitungen der Bestandsgebäude weiter eingeleitet werden. Inzwischen wurde auch die Straßenentwässerung der Waldhauser Straße vom Kanalnetz der Gemeinde abgetrennt. Sie wird nun über einen Entwässerungsgraben in Richtung Heiligkreuztal abgeführt. Das Kanalnetzes in Binzwangen wurde dadurch entlastet.
 - Die Einwendenden fordern für Binzwangen ein Wärmenutzungskonzept/Nahwärmenetz. Der Vorhabenträger hat bereits in mehreren Bereichen von Bin-
-

Gemeinde Ertingen - Gemarkung Binzwangen - Kreis Biberach
Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Sondergebiet Klosterweg“

Zusammenfassende Erklärung (Umwelterklärung) nach § 10a BauGB

zwangen Nahwärmenetze errichtet, welche auch noch erweiterungsfähig sind, so dass weitere Interessenten angeschlossen werden können. Dies wäre auch ohne nachträgliche eine Anpassung des Bebauungsplanes möglich.

Die Behörden wurden jeweils im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung und zum Planentwurf zu einer Stellungnahme aufgefordert. Folgende wesentliche Stellungnahmen gingen zur frühzeitigen Beteiligung und zum Planentwurf ein.

- In den Stellungnahmen des Regierungspräsidiums Tübingen „Belange des Straßenbaus“ und des Straßenamtes im Landratsamt Biberach wurden die Abstände zur Landesstraße bzw. zur Kreisstraße und die Zufahrten von den Straßen zum Plangelände thematisiert. Die in den Stellungnahmen vorgegebenen Abstandsregelungen und ein vorgegebenen nicht überbaubare Grundstückstreifen wurden in den Bebauungslageplan und in die Festsetzungen übernommen. Die Zufahrten zum Plangebiet erfolgen lediglich über die bereits bestehenden Zufahrten. Diese wurden im Bebauungslageplan nun planerisch deutlich dargestellt. Das Straßenamt forderte zudem eine Übernahme des vorhandenen, östlich angrenzende Feldweges in den Bebauungsplan und dessen Ausbau auf den letzten 20 m bis zur Kreisstraße. Der Weg wurde in den Bebauungsplan aufgenommen. Da der Weg aber auf den letzten 10 m bereits bituminös befestigt ist und eine Zunahme des Verkehrsaufkommens durch die Vorhaben aus dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan zu vernachlässigen ist, verzichtete die Gemeinde auf eine zusätzliche, weitere Befestigung des Feldweges.
 - Die Untere Naturschutzbehörde bemängelte die unzureichende Datenlage zum Artenschutz forderte einen detaillierten und aktuellen Artenschutzbericht zu erstellen. Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag wurde in Zuge des weiteren Verfahrens erstellt und den Unterlagen zur öffentlichen Auslegung beigelegt.
 - Die Untere Naturschutzbehörde forderte den Vorhabenträger auf nur insektenfreundliche Leuchtmittel zu verwenden, die eine warmweiße Farbtemperatur besitzen. Die Vorgaben wurden in die Festsetzungen übernommen.
 - Die Untere Naturschutzbehörde forderte die ausschließliche Verwendung von gebietsheimischen Gehölzen. Die Festsetzungen wurden dementsprechend ergänzt.
 - Das Amt für Arbeits- und Umweltschutz wies im Zuge der frühzeitigen Anhörung auf Unstimmigkeiten zwischen den Festsetzungen im Bebauungsplan und den in den Gutachten ermittelten und angenommen Werten. Die Gutachten und die Festsetzungen wurde im Rahmen des Verfahrens überarbeitet und auf einander abgestimmt.
 - Die in den Festsetzungen ursprünglich nur als Bezug für Grenzwerte aufgeführten und in der Begründung nur als Anlage aufgelisteten Schall- und Geruchsgutachten waren dem Amt für Arbeits- und Umweltschutz nicht angemessen genug in den vorhabenbe-
-

zogenen Bebauungsplan eingebunden. Die beiden Gutachten, einschließlich deren zu Grunde liegenden Betriebsbeschreibungen, wurden deshalb als direkt zu beachtende Plangrundlagen eindeutiger und ausführlicher in die Festsetzungen aufgenommen.

4. Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Beim Plangebiet befinden sich bereits eine bestehende landwirtschaftliche Hofstelle mit Schweinehaltung und eine bestehende „privilegierten“ Biogasanlage mit Holzgasanlage, samt erforderlicher Nebengebäude und Nebenanlagen und Betriebsleiterwohnung.

Im derzeitigen Flächennutzungsplan ist zudem die Fläche teilweise als Mischgebiet und teilweise als Fläche mit landwirtschaftlicher Nutzung ausgewiesen.

Zum Schutz des Klimas ist es Ziel der Gemeinde Ertingen, wie auch des Landes Baden – Württemberg, den Ausbau von erneuerbaren Energien zu fördern. Dazu ist es notwendig mehrere Arten von nachwachsenden Rohstoffen parallel zu Nutzen. Diese politischen und gesetzlichen Vorgaben und über geordneten Ziele werden durch die Vorhaben beachtet.

Ziele von landwirtschaftlicher oder naturschutzfachlicher Seite die gegen eine Ausweisung eines Sondergebiets am Standort sprechen sind zudem nicht bekannt. Wichtige Naturschutzziele wie keine Zerschneidung bisher unzerschnittener Landschaften, sparsamer Umgang mit Boden, keine erhebliche Beeinträchtigung von bisher unbelasteten Landschaften, keine Beeinträchtigung von lokalen Populationen geschützter Tier- und Pflanzenarten und keine Zerstörung von Lebensstätten von streng geschützten Tier- und Pflanzenarten werden hier beachtet. Schutzziele von Schutzgebieten werden nicht beeinträchtigt.

Es sind in der Umgebung zur Erreichung der Planziele keine alternativen, fachlich besser geeigneten und liegenschaftlich umsetzbaren Flächen bekannt. Anderweitige Planungsalternativen sind deshalb nicht vorhanden.

5. Satzungsbeschluss

Der Bebauungsplan wurde vom Gemeinderat am 25.11.2024 als Satzung beschlossen und wird mit der ortsüblichen Bekanntmachung rechtskräftig. Die zusammenfassende Erklärung nach § 10a BauGB ist dem Bebauungsplan beigelegt.